



---

## Kurzinformation

### Gasbeschaffungsumlage und Europäisches Beihilfenrecht

---

Vor dem Hintergrund der zum 9. August 2022 in Kraft getretenen Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV)<sup>1</sup> wurde der Fachbereich Europa gebeten, zu prüfen, welche Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts im Hinblick auf die Gasbeschaffungsumlage gemäß § 3 GasPrAnpV bestehen.

#### 1. Regelung in § 3 GasPrAnpV

§ 3 Abs. 1 GasPrAnpV begründet eine Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zur Zahlung der Gasbeschaffungsumlage. Die Umlage wird auf die täglich aus dem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Gasmengen erhoben (§ 3 Abs. 2 GasPrAnpV). Die Gasbeschaffungsumlage soll die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen decken, die ihm aufgrund der Ausgleichsansprüche der Gasimporteure nach § 2 GasPrAnpV entstehen. Auf diese Weise soll ein finanzieller Ausgleich für die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Gas bewirkt werden. Obwohl eine Überwälzung der Umlage auf die Gasverbraucher in der GasPrAnpV nicht ausdrücklich geregelt ist, bleibt zu erwarten, dass diese die wirtschaftlichen Träger der Gasbeschaffungsumlage sein werden.<sup>2</sup>

#### 2. Beihilferechtliche Vorgaben (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

Die Gasbeschaffungsumlage wäre als Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV<sup>3</sup> zu bewerten, wenn alle Merkmale des dort definierten Beihilfetatbestandes erfüllt wären. Für den Beihilfebegriff

---

1 Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung vom 8. August 2022, BAnz AT 08.08.2022 V1).

2 Vgl. Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, Seite 4, 17; vgl. ferner dazu *Vallone*, EnK-Aktuell 2022, 01025, Ziff. 1 lit. c).

3 Art. 107 Abs. 1 AEUV: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

kennzeichnend ist zunächst die aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung. Unter einer Begünstigung oder einem Vorteil (so die Bezeichnung in der Beihilfemitteilung<sup>4</sup>) ist jede wirtschaftliche Vergünstigung zu verstehen, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte.<sup>5</sup> Begünstigungen von Unternehmen sind ferner nur dann beihilferelevant, wenn die dafür eingesetzten Mittel solche des Staates sind bzw. von ihm kontrolliert werden.<sup>6</sup> In der Regel muss der Begünstigung eine dem Staat zurechenbare<sup>7</sup> Belastung des Staatshaushaltes zugrunde liegen.<sup>8</sup>

Die GasPrAnpV enthält keine ausdrücklichen Regelungen dazu, dass im Rahmen der Zahlung dieser Gasbeschaffungsumlage finanzielle Mittel in den staatlichen Haushalt ein- oder aus diesem abfließen.<sup>9</sup> Stattdessen soll die Zahlung der Gasbeschaffungsumlage von den Bilanzkreisverantwortlichen unmittelbar an die Marktgebietsverantwortlichen erfolgen, § 3 Abs. 1 GasPrAnpV. Der EuGH-Entscheidung über die Beihilferelevanz der deutschen EEG-Umlage folgend, müsste der Staat für die Annahme des Merkmals „aus staatlichen Mitteln“ dann zumindest die Verfügungsgewalt über die mit der Gasbeschaffungsumlage erwirtschafteten Gelder haben bzw. eine staatliche Kontrolle über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten Unternehmen ausüben.<sup>10</sup> Zwar sieht § 8 GasPrAnpV konkrete Überwachungsrechte der Bundesnetzagentur vor. Allerdings finden sich im GasPrAnpV keine ausdrücklichen Vorschriften dazu, ob die mit der Gasbeschaffungsumlage erwirtschafteten Gelder unmittelbar unter staatlicher Kontrolle stehen.

Für die Bewertung des Vorliegens einer aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe kommt es nach dem vorgenannten Urteil des EuGH nicht auf die insoweit verfolgten Zwecke an. Danach bliebe eine etwaige Beschränkung der Gasbeschaffungsumlage im Hinblick auf insolvenzgefährdete Unternehmen bei der Bewertung der Frage, ob eine aus „staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe“ gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, außer Betracht. Eine abschließende Entscheidung, auch der Frage, inwieweit das vorgenannte Urteil auf die Gasbeschaffungsumlage übertragbar ist, obliegt dem EuGH.

## Fachbereich Europa

---

4 Beihilfemitteilung der Kommission: Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.EU 2016 Nr. C 262/1. In dieser Mitteilung erläutert die Kommission unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH die einzelnen Merkmale des Beihilfetatbestandes.

5 Vgl. Beihilfemitteilung (Fn. 4), Rn. 66, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

6 Vgl. Beihilfemitteilung, Rn. 38 ff.

7 Vgl. Beihilfemitteilung, Rn. 39 ff.

8 Vgl. Beihilfemitteilung, Rn. 47 ff.; zur Bedeutung der Belastung des Staatshaushalts vgl. EuGH, Urte. v. 28.3.2019, Rs. C-405/16 P (Deutschland/Kommission, „EEG“), Rn. 60.

9 Vgl. Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, Seite 17.

10 Vgl. hierzu EuGH, Urte. v. 28.3.2019, Rs. C-405/16 P (Deutschland/Kommission, „EEG“), Rn. 57, 73, 80.